

aber nicht stichhaltig. Denn erstlich ist im Codex C. durchgehends die Benutzung einer neuen Quelle gewissenhaft anmerkt, so beim Chalcedonense, bei der flandrischen Briefgruppe, bei der professio, beim ersten Theil der Nikolausbriefe. Wenn also nicht eine solche neue Quellenangabe gemacht wird, ist anzunehmen, dass alle zwischen einer ersten und unmittelbar auf sie folgenden Quellenangabe stehende Dokumente aus der zuerst genannten Quelle entnommen sind. Bestätigt wird diese Behauptung durch den Umstand, dass unter den zwischen der hier in Frage kommenden ersten Quellenangabe (Cod. S. M.) und der zweiten (Flandria) stehenden Dokumenten eins, der *Catalogus Regum Gothorum*, nach dem Zeugnis des Baronius in der zuerst angegebenen Quelle (Cod. S. M.) enthalten war. Sodann wird in jener Bemerkung zu ep. 50 gesagt, der Codex habe ausser den Concilien, unter denen wohl epp. 47 und 50 zu verstehen sind, 'aliquot epistolae Zachariae' umfasst. Hiermit steht im Einklang, dass die ganze Sammlung der Bonifatiusbriefe in Cod. C. überschrieben ist: 'Epistolae Zachariae'. Endlich ist die Genesis jener Bemerkung zu ep. 50 zu berücksichtigen. In Cod. C. ist ep. 50 offenbar erst später nachgetragen, der Codexschreiber hatte sie ausgelassen. Dies beweisen die leer gelassenen Blätter und die neue Schrift. Thomasius trug sie nach und machte, um keinen Zweifel über ihren Ursprung zu lassen, jene Notiz. Wir dürfen also kein Bedenken tragen, die in Cod. C. vorfindliche Bonifatiusbriefsammlung für eine Copie der im Cod. S. M. enthaltenen zu erachten. Verbindet man nun die Angaben der Correctoren, des Baronius und des Cod. C, so ergibt sich, dass Cod. S. M. ausser den Bonifatiusbriefen noch Conciliaracten und Correspondenzen der Päpste Benedict III, Gregor IV, Leo III, Nikolaus I. und Pelagius II. enthielt, dass Baronius ihn also mit Recht einen *Codex epistolarum Romanorum pontificum* nennen konnte. Ob er ausser den genannten noch andere Schriftstücke umfasste, ist mit Sicherheit weder zu behaupten noch zu läugnen.

e) Was die im Cod. C. enthaltene Sammlung der Bonifatiusbriefe betrifft, so besteht sie aus zwei Theilen, deren erster aus dem Cod. S. M. entnommen ist, während der zweite aus Flandern stammt. Dass Cod. S. M. nur die im ersten Theile mitgetheilten Briefe enthalten habe, darf nicht angenommen werden; denn nach der bestimmten Angabe der Correctoren enthielt er auch ep. 27. Der Grund ihrer Auslassung in Cod. C. lag vielleicht darin, dass sie schon aus der Othlonischen Biographie und der Conciliensammlung bekannt war. Nun ist es aber nicht wahrscheinlich, dass ep. 27 allein von den Gregorianischen Briefen in dem Codex gestanden habe, es liegt vielmehr die Vermuthung nahe, dass derselbe auch die Briefe der beiden Gregore bezw. die zu dieser Correspondenz